

RS OGH 1986/10/22 3Ob68/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1986

Norm

EO §7 Ab

EO §9 A

EO §36 D

Rechtssatz

Unterlaufen bei der Exekutionsbewilligung sonstige Verstöße nach §§ 7, 9 EO, wird also wie im vorliegenden Fall die Exekution ohne angenommene Rechtsfolge und ohne zusätzlich als erwiesen angenommene Tatsachen zugunsten einer anderen Person als der im Exekutionstitel als berechtigt bezeichneten Person bewilligt, dann kann nicht Klage nach § 36 EO erhoben werden. Ein solcher Mangel kann vielmehr nur durch Rekurs bekämpft werden und wird im Falle der Unterlassung eines Rekurses durch die eingetretene Rechtskraft geheilt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 68/86

Entscheidungstext OGH 22.10.1986 3 Ob 68/86

JBl 1987,460 = SZ 59/186

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0000323

Dokumentnummer

JJR_19861022_OGH0002_0030OB00068_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at